

## **Schriftliche Stellungnahme**

zur Anhörung im schriftlichen Verfahren von Sachverständigen zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und  
anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)  
BT-Drucksache 19/17586

b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
Auszahlungen von Sozialleistungen auf ausländische Konten  
BT-Drucksache 19/17787

c) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Hürden bei der Anerkennung von Berufskrankheiten abbauen  
BT-Drucksache 19/17769

**IG Metall\*** siehe Anlage

---

\*E-Mail vom 20. April 2020



## Stellungnahme der IG Metall zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 04.03.2020 (DS 19/17586)

„Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)“

sowie zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (DS 19/17769) vom 11.03.2020 und dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschuss-DS 19(11)586) vom 15.04.2020.

*Hinweis: Mit dieser Stellungnahme kommentiert die IG Metall ausschließlich und in gebotener Kürze die von der Bundesregierung angestrebte Reform auf dem Feld des Berufskrankheitenrechtes. Bei allen anderen geplanten Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen des 7. SGB IV-ÄndG schließen wir uns der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) vollumfänglich an.*

In ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018 hatten sich Union und SPD darauf verständigt, „u.a. die gesetzliche Unfallversicherung und das Berufskrankheitenrecht weiterentwickeln“ zu wollen. Mit dem Gesetzentwurf für ein 7. SGB IV-ÄndG sollen nun eine Reihe an Änderungen von SGB VII sowie der Berufskrankheiten-Verordnung vorgenommen werden. Die IG Metall hatte mit ihrem „Schwarzbuch Berufskrankheiten“ und ihrer Initiative „BK (ge-)recht“ bereits seit 2013 einen wesentlichen Anstoß zur Reform des Berufskrankheitenrechtes gegeben. Insgesamt ist der Gesetzentwurf daher zu begrüßen, viele der geplanten Gesetzesänderungen weisen in die richtige Richtung.

Um die Notwendigkeit einer Reform des Berufskrankheitenrechtes nochmals zu unterstreichen, sei darauf hingewiesen, dass von den rund 78.000 Verdachtsanzeigen immer noch nur ein Bruchteil (etwa 6,2 Prozent, vgl. DGUV Forum 9/2019, S. 43) anerkannt und mit einer Rente entschädigt wird. Eine Reform des Berufskrankheitenrechtes muss sich folglich daran messen lassen, ob es mit ihr gelingen kann, diese Quote wesentlich zu verbessern.

Betrachtet man die Ablehnungsgründe im Status quo näher, so fallen im wesentlichen drei Punkte auf, an denen eine Reform des Berufskrankheitenrechtes ansetzen muss:

- ▶ Häufig kann die berufliche Exposition nicht nachgewiesen werden.
- ▶ Die Berufskrankheiten folgen – bis auf zwei Ausnahmen – alle dem Muster: Eine Belastung ruft eine bestimmte Erkrankung hervor.
- ▶ Bei neun Berufskrankheiten verhindert der sogenannte Unterlassungzwang eine Anerkennung.

Alle drei Gründe führen regelmäßig zu unbilligen Härten. Besonders problematisch sind solche Berufskrankheiten, die nur bei selten ausgeübten Berufen oder Tätigkeiten auftreten. Ein weiterentwickeltes Berufskrankheitenrecht müsste auch diesen Umstand stärker berücksichtigen. So sollte der



Gesetzgeber es ermöglichen, dass zukünftig die Einwirkdosen aller Gifte, die dasselbe Organ schädigen, addiert werden können. Im Ergebnis würden viele Härtefälle die Schwelle zur Anerkennung überschreiten – ohne dass eine Generalklausel für Härtefälle eingeführt werden müsste, die eine Vielzahl an Einzelprüfungen zur Folge hätte.

## Die Bewertung der geplanten Änderungen im Einzelnen:

### Artikel 7 Ziff. 3a:

Die beabsichtigte Streichung des sogenannten Unterlassungzwangs entspricht einer zentralen Forderung der IG Metall und findet daher volle Zustimmung. Denn auch wenn der Zwang zur vollständigen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit derzeit nur einen kleinen Teil der anerkannten Berufskrankheiten umfasst, so entfallen auf diese rund die Hälfte aller Verdachtsanzeigen.

### Artikel 7 Ziff. 3b:

Die Aufnahme des Ärztlichen Sachverständigenbeirats (ÄSVB) in das SGB VII wird ausdrücklich begrüßt. Die IG Metall verbindet damit die Erwartung, dass Berufskrankheiten zukünftig wesentlich schneller als solche erkannt und in die Berufskrankheitenliste aufgenommen werden. Allerdings lässt der Referentenentwurf die Einrichtung eines sozialpolitischen Ausschusses für Berufskrankheiten unter Beteiligung der Sozialpartner vermissen und sollte ebenfalls verbindlich in das SGB VII als ergänzendes Gremium aufgenommen werden.

### Artikel 7 Ziff. 3c:

Die vorgesehene einheitliche Stichtagsregelung hinsichtlich des Zeitpunkts der rückwirkend frühesten Anerkennung einer Berufskrankheit wird von der IG Metall grundsätzlich unterstützt.

### Artikel 7 Ziff. 3d:

Die beschriebenen Expositionskataster können einen wichtigen Beitrag zur Beweiserleichterung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einer Berufskrankheit liefern. Insbesondere für Betroffene, deren Exposition lange Zeit zurückliegt oder deren Unterlagen verloren gegangen sind, würde die Gesetzesänderung zu einer wesentlichen Verbesserung führen.

### Artikel 7 Ziff. 3e:

Eine Teilnahme- und Mitwirkungspflicht für Versicherte bei Maßnahmen der Tertiärprävention ist aus Sicht der IG Metall verhältnismäßig und sinnvoll. Wir begrüßen insbesondere den Hinweis darauf, dass die Arbeitgeber diese Mitwirkung ermöglichen und unterstützen müssen. Wünschenswerte wäre es darüber hinaus jedoch, eine mögliche Weigerung des Arbeitgebers zur Erfüllung der entsprechenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierzu müsste § 209 (1) SGBVII entsprechend ergänzt werden.

### Artikel 7 Ziff. 3f:



Die beabsichtigte Veröffentlichung eines jährlichen Forschungsberichts wird von der IG Metall begrüßt und ist durchaus geeignet, mehr Dynamik in die Erforschung neuer und die Aktualisierung bekannter Berufskrankheiten zu bringen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang kritisch anzumerken, dass ein fortwährender Abbau der Landesgewerbeärzte gerade für den Erkenntnisgewinn zum Berufskrankheitengeschehen kontraproduktiv ist. Daher sollten die Länder verpflichtet werden, die Zahl der Landesgewerbeärzte zu erhöhen, um wieder eine angemessene Begutachtung der angezeigten Berufskrankheiten von einem Landesgewerbeärzt zu gewährleisten.

## Artikel 24:

Die Regelungen zum ÄSVB in der Berufskrankheiten-Verordnung hält die IG Metall für praxisgerecht und hilfreich. Im § 11 der Verordnung (Geschäftsordnung) empfehlen wir jedoch die Ergänzung eines dritten Absatzes: „Der ÄSVB hat vor der Beschlussfassung einer neuen Empfehlung Vertreter\*innen der Sozialpartner beratend hinzuziehen.“

## Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (DS 19/17769)

Der Antrag enthält eine Fülle an Forderungen, die über die Initiative der Bundesregierung zur Verbesserung des Berufskrankheitenrechtes hinausgehen bzw. die im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Punkte weiterentwickeln. Viele der aufgeführten Punkte werden dem Grunde nach von der IG Metall unterstützt und sollten zumindest in Teilen im Nachgang zur Beschlussfassung des Reformgesetzes der Bundesregierung aufgegriffen und intensiv erörtert werden. Dies gilt nicht zuletzt für die Strukturen der Träger der Unfallversicherung als auch im Rahmen der Arbeit des ÄSVB.

## Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschuss-DS 19(11)586)

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe d) wird in § 9 Absatzes 3a die Ergänzung folgendes Satzes gefordert:

„Kann trotz sorgfältiger Beweiserhebung der Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung aller verfügbaren Erkenntnisse nicht festgestellt werden, dass es zu der für die Anerkennung als Berufskrankheit nach Art und Umfang erforderlichen Einwirkung im Rahmen einer versicherten Tätigkeit gekommen ist, wird diese vermutet, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Beweismittel und der sonstigen Erkenntnisse **mehr für als gegen die Annahme einer entsprechenden Einwirkung spricht.**“

Grundsätzlich wird eine hier geforderte Vermutungsregel zugunsten der Versicherten von der IG Metall begrüßt. Dabei gilt es allerdings zu verhindern, dass gegen die Versicherten ermittelt wird. Daher sollte geprüft werden, ob das Antragsbegehren nicht auf anderem Wege erreicht werden kann.



Zudem soll in Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b) in Absatz 1a) nach Satz 2 folgender Satz eingefügt werden:

„Der ärztliche Sachverständigenbeirat hat bei seiner Unterstützung nach Satz 2 Erkrankungen, die insbesondere bei Frauen auftreten, und psychische Krankheiten zu berücksichtigen.“

Eine Beratung im ÄSVB zu Themen, die psychischer Erkrankungen betreffen, wird von der IG Metall unterstützt. Insgesamt ist eine stärkere Ausrichtung des Berufskrankheitenrechts auf die sich wandelnde Arbeitswelt angezeigt. Dazu gehört auch eine differenzierte Analyse des Berufskrankheitsgeschehens mit Blick auf Erkrankungen in frauendominierten Berufen.

Statt einer ausdrücklichen Aufnahme einzelner Fragestellungen für die Arbeit des ÄSVB plädiert die IG Metall für die Einrichtung eines sozialpolitischen Ausschusses. Diesem könnte unter anderem die Aufgabe zufallen, solche Fragestellungen wie im Änderungsantrag genannt an den ÄSVB sowie an Forschungseinrichtungen zu adressieren.



## Antworten anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Entwurf 7. SGB IV-ÄndG

### Fragen der Fraktion DIE LINKE an den Sachverständigen der IG Metall

#### Frage 1 - Härtefallregelung

*Eine solche Härtefallregelung wird grundsätzlich begrüßt – insbesondere durch die Schaffung der Möglichkeit, die Einwirkungen von verschiedenen Gefahrstoffen zu addieren, bei denen die Schwelle für eine Anerkennung derzeit nicht überschritten wird. Wenn solche Gefahrstoffe dasselbe Organ schädigen, könnten dadurch bestehende Härtefälle verhindert werden.*

*In diesem Zusammenhang sollte es die Aufgabe des ÄSVB sein, entsprechende Erkenntnisse zu ermitteln und zu sammeln, um dann der Bundesregierung konkrete Vorschläge für die Umsetzung zu unterbreiten.*

#### Frage 2 - Sozialpolitischen Ausschusses

*Die IG Metall setzt sich seit längerer Zeit dafür ein, einen Sozialpolitischen Ausschuss als Ergänzung zum ÄSVB einzurichten. Damit aktuelle Entwicklungen sowie Schwerpunkte des Erkrankungsgeschehens schneller in die Entwicklung der Berufskrankheitenliste Eingang finden, würde ein solcher Ausschuss entsprechende Impulse geben.*

#### Frage 3 - Psychische Erkrankungen

*Die Entwicklungen hinsichtlich psychischer Erkrankungen werden bisher im BK-System nicht abgebildet. Angesichts der explosionsartig gestiegene Zahl psychischer Belastungen bedarf es einer offenen Debatte über die Möglichkeiten einer Berücksichtigung entsprechender Erkrankungen im BK-Recht.*

*Hier könnte es die Aufgabe des ÄSVB sein, dazu sehr zeitnah konkrete Vorschläge zu erarbeiten, welche Erkrankungen dem System zugänglich sind. Des Weiteren ist darüber zu beraten, wie das BK-System dahingehend weiterentwickelt werden kann, dass arbeitsbedingte psychische Erkrankungen auch in den Fällen als Berufskrankheit entschädigt werden können, in denen dies nach bisheriger Rechtslage nicht möglich ist.*

#### Frage 4 - Prävention



*Das Ziel einer Stärkung der Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen wird uneingeschränkt unterstützt. Mit mehr Prävention, einer Gestaltung der Arbeit, mit der Gefährdungen verhindert werden können sowie einem Präventionskonzept, in dem auch Erkenntnisse aus der Sekundär- und Tertiärprävention in die Gestaltung der Arbeit einbezogen werden, können wichtige Impulse gesetzt werden.*

*Zudem ist es unbedingt erforderlich, die derzeit bestehende Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung konsequenter als bisher zu kontrollieren und entsprechend die Umsetzung einzufordern.*

## Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Sachverständigen der IG Metall

### Frage 1 - Härtefallregelung

*Vgl. hierzu die Antwort zu Frage 1 der Fraktion DIE LINKE*

### Frage 2 - Beweiserleichterung

*Mit der rechtlichen Verankerung von Arbeitsplatz- und Gefährdungskatastern werden wichtige Maßnahmen zur Beweiserleichterung auf den Weg gebracht. Aber: Weitere Schritte müssen folgen. Dabei ist allerdings zu verhindern, dass Regelungen getroffenen werden, bei denen die Unfallversicherungen gegen die Versicherten ermitteln (müssen).*

*Bei den Unfallversicherungen könnten daher Verfahrensabläufe verankert werden, in denen Betroffene zur lückenlosen Beweiserhebung mehr Unterstützung zukommt.*

*Im Arbeitsschutz ist zudem auf die Einhaltung der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ebenso zu drängen wie etwa auf die Erstellung eines Expositionsverzeichnisses, damit zukünftig eine möglichst lückenlose Beweislage besteht.*

### Frage 3 - Berücksichtigung frauentypischer Tätigkeiten

*Auf der Basis einer tiefgehenden Analyse der arbeitsbedingten Erkrankungen und der bestehenden Liste der Berufskrankheiten sollte ermittelt werden, welchen konkreten Handlungsbedarf es mit Blick auf berufliche Tätigkeiten gibt, die insbesondere von Frauen ausgeübt werden. Es sollte Aufgabe des ÄSVB sein, dazu zeitnah verstärkt Erkenntnisse zu ermitteln (vgl. hierzu auch obige Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).*



*Im Rahmen der vorgesehenen Transparenz zu den Forschungsaktivitäten der Unfallversicherungen wäre dies ebenfalls besonders zu berücksichtigen. Des Weiteren könnte die BAuA diesbezügliche Forschung anregen und durchführen.*

#### Frage 4 - Berücksichtigung neuer arbeitsbedingter Erkrankungen

*Bereits in ihren 10 Thesen zum Handlungs- und Reformbedarf bei der Anerkennung von Berufskrankheiten aus dem Jahr 2013 hatte die IG Metall entsprechende Defizit benannt. Mit der rechtlichen Verankerung und personellen Unterstützung des ÄSVB verbindet die IG Metall daher die Hoffnung, dass nun ein wichtiger Schritt auch im Bereich der Berücksichtigung neuer arbeitsbedingter Erkrankungen gemacht wird. Doch das wird bei weitem nicht ausreichen. Notwendig ist eine Ausweitung der arbeitswissenschaftlichen Forschung, um aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen über die Häufung arbeitsbedingter Erkrankungen Konsequenzen für das Berufskrankheitenrecht insgesamt zu ziehen.*

#### Frage 5 - Einheitliche rückwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten

*Die IG Metall unterstützt grundsätzlich die im Entwurf des 7. SGB IV-ÄndG eingebrachte einheitliche Stichtagsregelung hinsichtlich des Zeitpunkts der rückwirkend frühesten Anerkennung einer Berufskrankheit.*

#### Beantwortung der Fragen als Sachverständigen der IG Metall durch:

Dirk Neumann  
IG Metall Vorstand  
Funktionsbereichsleiter „Arbeitsgestaltung und Qualifizierungspolitik“

Wilhelm-Leuschner-Straße 79  
60329 Frankfurt am Main